

**17.09.2008**

## **Tischvorlage**

**Zu TOP 4/ 32 RR am 18.09.2008**

### **51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und –gewinnung)**

hier: Aufstellungsbeschluss

Teil 1) Stellungnahme des Kreises Wesel vom 17.09.2008 sowie ergänzende Stellungnahme und Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde zu den Interessensbereichen 2501-05-A2 und 2501-06-A1

Teil 2) Ergänzende Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde zu den Interessensbereichen 2108-06 und 2108-07-A

Teil 3) Schreiben des Heimat- und Verschönerungsvereins Asperden und des Verkehrs- und Heimatvereins e.V. Kessel vom 05.09.2008 sowie Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde

Teil 4) Stellungnahme der Niederrheinischen IHK vom 03.09.2008 sowie Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde

*Red. Hinweis: Diese Tischvorlage wird – wie die Tischvorlage vom 09.09.2008 – Teil der Sitzungsvorlage für den 32. Regionalrat.*

## Teil 1)

### Stellungnahme des Kreises Wesel vom 17.09.2008 sowie ergänzende Stellungnahme und Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde zu den Interessensbereichen 2501-05-A2 und 2501-06-A1

#### Stellungnahme des Kreises Wesel vom 17.09.2008

„51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) - Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung; hier: 32. Sitzung des Regionalrates (TOP 4)

Sehr geehrter Herr Landrat Professor Patt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalrates hat in seiner 30. Sitzung beschlossen, die in der Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 noch als Sondierungsbereiche vorgesehenen Interessensbereiche 2501-05 - A2 (34 ha) und 2501-06-A1 (7 ha) nördlich der L 491 (Bönninghardt) unter Hinweis auf die ergänzende Stellungnahme der Bezirksregierung (Tischvorlage vom 09.09.2008) aus dem Planentwurf zu streichen und dem Regionalrat eine entsprechende Beschlussempfehlung gegeben.

Ich begrüße diese fachliche Entscheidung ausdrücklich und hoffe, dass sich der Regionalrat dem Votum des Planungsausschusses einstimmig anschließen wird.

Die von der Bezirksregierung in der o.g. Tischvorlage aufgezeigten Entscheidungsgründe gegen die Aufnahme in die Sondierungsbereichskarte basieren u. a. auf den vom Kreis Wesel, der Gemeinde Alpen sowie den Bürgerinnen und Bürgern kontinuierlich vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Gestatten Sie mir bitte, diese noch wie folgt zu konkretisieren bzw. zu ergänzen:

- Für die beiden Bereiche liegt ein Antrag auf Planfeststellung nach Bergrecht vor. Bei der Anwendung dieses stark umstrittenen Rechts hat die Genehmigungsbehörde keinen Ermessensspielraum und muss eine sog. gebundene Entscheidung treffen; insofern kommt der Abwägung auf der Regionalplanungsebene eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der von einigen Kiesfirmen vertretenen Meinung, dass im Einzelfall sogar Enteignungen möglich sein könnten.
- Es gibt keine vergleichbare Planung, bei der ein Ortsteil derart durch Abgrabungen inmitten von Bebauung in seiner städtebaulichen Qualität so massiv beeinträchtigt würde.
- Die parzellenscharfe Darstellung entlang der Grenzen von bebauten Grundstücken in der Sondierungsbereichskarte ist absolut ungewöhnlich; der bereits vorliegende Planfeststellungsantrag nach Bergrecht nimmt diese Grenzziehung auf.
- Die Abgrabung soll dadurch bei zahlreichen Häusern unmittelbar an drei !!!! Grundstücksgrenzen entlang verlaufen (die vierte Grenze liegt an der Straße).
- Der nordwestliche Bereich ist wegen der geringen Breite und den notwendigen Böschungen nicht im Sinne der landesplanerisch gewollten maximalen Ausbeute einer Lagerstätte nutzbar.
- Die im Falle der Genehmigung zwingend erforderliche Wiederverfüllung müsste mit sog. "Z 0"-Material erfolgen, das aber nicht sicher in ausreichender Menge und angemessener

Zeit verfügbar ist (deshalb hat der Antragsteller im derzeit laufenden bergrechtlichen Verfahren auch keine Verfüllung beantragt).

- Der Lärmschutz ist wegen der an allen Seiten angrenzenden Bebauung rechnerisch grenzwertig und wird deshalb nach aller Erfahrung im tatsächlichen Betrieb nicht eingehalten; und das bei den teilweise geltenden Werten von 60 dbA von 6:00 bis 22:00 Uhr.
- Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist der Gewässerschutz u. a. wegen der geplanten/notwendigen Waschwassermengen nicht zu gewährleisten.

Neben den o.g. Punkten weise ich noch auf den Entwurf meiner Stellungnahme zum laufenden Planfeststellungsverfahren nach Bergrecht hin, die ich als Anlage beifüge. Auch hierdurch werden die Argumente der Bezirksregierung in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2008 erhärtet.

Abschließend gestatten Sie mir den Hinweis, dass sowohl nach meiner im Verfahren vorgebrachten Ansicht als auch nach der des Kreises Kleve die landesplanerisch notwendige Versorgungssicherheit von 30 Jahren mehr als erfüllt ist. Das gilt selbst dann, wenn die beiden o.g. Flächen nicht in die Sondierungsgebietskarte aufgenommen werden.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Professor Patt, meine Ausführungen in die Abwägungsentscheidung des Regionalrats einzubeziehen. Eine Durchschrift dieses Schreibens übersende ich der Bezirksregierung mit gleicher Post.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag“

**Anlage zur Stellungnahme des Kreises Wesel vom 17.09.2008 (Entwurf einer Stellungnahme des Kreises im nachstehend genannten Zulassungsverfahren)**

„Entwurf

An  
Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 8  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund

Antrag der Fa. Haniel Baustoff-Industrie Kieswerke Niederrhein GmbH auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für die Gewinnung von Quarz und Quarzit im Tagebau Bönninghardt, Alpen

Bezug: Schreiben vom 16.06.2008 - 65.05.2-2005-9 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreisausschuss des Kreises Wesel hat sich am 18.09.2008 mit dem im Betreff genannten Antrag befasst und mich beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Wie bereits mehrfach dem MUNLV und dem MWME über die Bezirksregierung Düsseldorf vorgetragen, bestehen zunächst erhebliche rechtliche Bedenken, dass das Abgrabungsvorhaben Tagebau Bönninghardt dem Regime des Bergrechtes unterfallen soll. Es ist aus Sicht des Kreises Wesel nicht hinnehmbar, dass Abgrabungsvorhaben, die keineswegs der Intention und damit auch im Detail der Regelungsweite des BBergG entsprechen, unter das Regime des Bergrechts fallen, während das Abtragungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, welches den Anforderungen des nachhaltigen Rohstoffabbaus, aber auch den mit Abgrabungen einhergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt gerecht wird, außen vor bleibt. Hauptzweck des Abtragungsgesetzes ist - anders als im Bergrecht - die durch die Abtragung entstandenen Landschaftsschäden sowohl vom räumlichen als auch zeitlichen Umfang auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Dieses kommt nicht zuletzt den oftmals durch Abgrabungen beeinträchtigten landwirtschaftlichen Flächen zu Gute.

Entgegen der bisherigen Darstellung der Bergbehörden geht der Kreis Wesel davon aus, dass es nicht nur auf die theoretische Eignung des Materials, sondern auch auf die tatsächliche Eignungsverwendung ankommt. Es begegnet rechtlichen Zweifeln, ob das Abstellen auf die abstrakt gegebene Eignung von Quarzvorkommen zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Ferrosilizium auch dann gerechtfertigt ist, wenn von vornherein feststeht, dass etwa der gewonnene Quarzkies ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Ferrosilizium verwendet wird und damit seine konkrete Eignung maßgebend festgelegt wird (OVG NRW vom 26.04.1995 - 7 A 40418/92 -).

Die Zulassung des geplanten Tagebaus Bönninghardt ist aus Sicht des Kreises Wesel zu versagen, da dem Vorhaben ein zwingender Versagungsgrund entgegensteht, der nicht mittels planerischer Abwägung überwunden werden kann.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind auch in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) formulierten Ziele und mithin das Ziel 1 Nr. 2 und Nr. 4 im Kapitel 3.12 des GEP 99 - Abgrabungskonzentrationszonen - zu beachten. Da die gemäß Ziel 1 Nr. 2 ausgewiesenen Bereiche für Abgrabungen dargestellt worden sind, um die Inanspruchnahme anderer Flächen für diesen Zweck zu verhindern, stehen dem Vorhaben öffentliche Interessen in Gestalt eines zielförmig festgelegten Rohstoffgewinnungsverbotes außerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung des Abbaus von Bodenschätzen (BSAB) entgegen.

Das Ziel 1 Nr. 2 entfaltet die für die Verbindlichkeit einer Vorgabe im Sinne des § 3 ROG hinreichende Zielbindung zugunsten der Rohstoffgewinnung, weil dort vorgesehen ist, dass in den zeichnerisch dargestellten BSAB deren Abbau zu gewährleisten und die Inanspruchnahme für andere Zwecke auszuschließen ist, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Sowohl die entsprechenden Positivfestlegungen als auch die damit korrespondierenden Negativfestlegungen beruhen auf einer im Sinne des § 3 ROG abschließenden, dem raumplanungsrechtlichen Abwägungsgebot genügenden Abwägung. Der Regionalrat hat in seine Abwägung die Belange eingestellt, die nach Lage der Dinge einzustellen waren, so dass der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Gewichtung der einzelnen Belange in einem angemessenen Verhältnis stand und so dass auch die Bedeutung der von der Planung betroffenen privaten Belange ausreichend berücksichtigt worden ist.

Ausweislich der Erläuterungen im Kapitel 3.12. des Textbandes zum GEP 99 erfolgte die Darstellung der BSAB in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, mit der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale sowie der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung. Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung der Abgrabungsbereiche beruhte u.a. auf der

Grundlage der im Abtragungsgutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede BSAB-Darstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abwägung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden. Im einzelnen lagen der Abwägung u.a. folgende Kriterien zugrunde:

- das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst
- die Gewährleistung langfristiger Versorgungssicherheit
- Abtragungen in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen vorzunehmen
- BSAB nicht in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 - Wasserwirtschaft GEP 99 - darzustellen
- Erweiterungen den Vorrang vor Neuaufschlüssen zu geben
- sowie die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall

Für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche wurden - soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben waren - ebenfalls private Interessen an der Rohstoffgewinnung verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen. Bezogen auf das Tagebauvorhaben Bönninghardt ergibt sich, dass der zur Zulassung beantragte Bereich bereits beim Aufstellungsverfahren zum GEP 99 bekannt war, aber letztlich in einer bewussten Abwägungsentscheidung nicht in den Regionalplan aufgenommen wurde.

Steht mit den Zielen 1 Nr. 2 und 4 im Kapitel 3.12 des GEP 99 einem Tagebauvorhaben ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 ROG entgegen, ist die Zulassungsbehörde hieran gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 ROG zwingend gebunden, da es sich bei der Zulassung um eine planfeststellungsbedürftige Entscheidung über die Zulässigkeit einer raumbedeutsamen Maßnahme einer Person des Privatrechtes handelt.

Nichts anderes ergibt sich aus der Tatsache, dass Teilflächen des beantragten Tagebaus Bönninghardt im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes für die Darstellung als Sondierungsbereich vorgesehen sind. Unabhängig davon, dass der Kreis Wesel die Darstellung als Sondierungsbereich weiterhin ablehnt und davon ausgeht, dass der Regionalrat sich dieser Auffassung anschließen wird, dient die Aufnahme in die Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan lediglich der Vorbereitung künftiger Fortschreibungen der BSAB sowie der Sicherung vor der Inanspruchnahme anderer raumbedeutsamer Nutzungen.

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde führt der geplante Tagebau zu einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die negativen Folgen der ca. 56 ha großen und 21 m tiefen, für den Landschaftsraum untypischen Mulde, werden im Gegensatz zu einer Nassabtragung durch das Offenhalten des geplanten Tagebaus noch verstärkt. Darüber hinaus ist das bislang in diesem Zusammenhang als Wiedernutzbarmachung des Tagebaus vorgesehene Folgenutzungs- und Rekultivierungskonzept („Reiterparadies“) in keiner Weise überzeugend; ein relevanter gesellschaftlicher Mehrwert ist jedenfalls nicht zu erkennen.

Ziel der Wiedernutzbarmachung eines derartigen Tagebaus müsste es daher sein, den durch den anthropogenen Einfluss veränderten Landschaftsbestandteil in einen Zustand zurückzuführen, der wiederum die geringsten belastenden Folgewirkungen aufweist bzw. zu Verbesserungen struktureller und ökologischer Gegebenheiten führt. Dies könnte aus Sicht von Natur und Landschaft im vorliegenden Fall nur durch Wiederverfüllung und Begründung z.B. eines Laubmischwaldes mit entsprechender randlicher Gestaltung erfolgen.

Die Anforderungen an das Verfüllmaterial ergeben sich aus den Vorsorgewerten der BBSchutzVO. Die bisher angewandte Klassifikation nach LAGA kann aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 14.04.05, 7 C 26.03) nicht mehr angewandt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand steht aber geeignetes Verfüllmaterial in der hier notwendigen Menge und Qualität am Markt nicht zur Verfügung. Der Forderung des Kreises Wesel, eine entsprechende Variante mit Verfüllung bzw. Teilverfüllung im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie zu untersuchen, ist die Antragstellerin nicht gefolgt bzw. hat sich anlässlich des Scopingtermines geweigert, entsprechende Varianten untersuchen zu lassen. Die nunmehr vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie ist daher unvollständig und muss zur Ablehnung des Vorhabens führen.

Des weiteren stellt die geplante Durchführung eines Tagebaus außerhalb der Vorranggebiete für Abgrabungen einen vermeidbaren Eingriff im Sinne des § 4 a LG NRW dar und ist daher aus Sicht von Natur und Landschaft unzulässig.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stellt der geplante Tagebau einen erheblichen Eingriff in den gewachsenen Bodenaufbau dar. Durch das Abtragen des Bodens bis in 21 m Tiefe wird die Deckschicht oberhalb des Grundwassers auf 3 m reduziert. Grundlegend für die Planung sind mittlere Grundwasserhöhen. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde sind hier jedoch die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände zu berücksichtigen. Der Sonderbereich Sedimentationsteich stellt zumindest zeitweise einen Grundwasseran- bzw. -aufschluss dar. Aufgrund der geplanten Verfahrenstechnik wird das zur Aufbereitung benötigte Wasser im Bereich des Teiches im Kreislauf gefahren.

Die Entnahme des benötigten Waschwassers sowie die tlw. anschließende Versickerung des verbrauchten Wassers stellen einen Benutzungstatbestand gemäß § 3 Abs. 1 WHG dar. Zuständig für das im bergrechtlichen Verfahren gemäß § 14 Abs. 4 WHG durch die Bergbehörde herbeizuführende Einvernehmen ist die untere Wasserbehörde des Kreises Wesel.

Aufgrund der fehlenden BSAB-Darstellung des geplanten Tagebaus Bönninghardt kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde nicht in Aussicht gestellt werden, da das Vorhaben gegen den Grundsatz des § 1 a WHG verstößt.

Hiernach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

Der Kreis Wesel unterstützt nachdrücklich die Auffassung der Standortkommune. Die Gemeinde Alpen steht dem Tagebauvorhaben weiterhin nachdrücklich ablehnend gegenüber und vertritt die Auffassung, dass ein entsprechender Antrag abzulehnen ist. Eine Trockenabgrabung würde aus Sicht der Gemeinde einen irreversiblen Eingriff in die Kulturlandschaft und Topographie darstellen. Das Hochplateau der Bönninghardt (im Übrigen der einzige Bereich der Gemeinde Alpen, der nicht von Hochwasserereignissen betroffen wäre) ist aufgrund der Recherchen der Gemeinde Alpen und nach Informationen des Geologischen Dienstes NRW ein seitlicher Ausläufer eines eiszeitlichen Endmoränenzuges. Dies stellt eine geologische Sondersituation dar, die ein weiteres Indiz für die Unzulässigkeit des Vorhabens darstellt. Außerdem würde ein derartiges Abgrabungsvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung der Ortschaft Bönninghardt führen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass ein im bisherigen Verfahren nicht beachteter Aspekt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch den Leiter der in unmittelbarer Nähe des geplanten Tagebaus befindlichen Sonderschule Bönninghardt in das Verfahren eingebracht wurde. In seinem Schreiben vom 07. März 2008 (Anlage) weist Herr Petrikowski eindringlich auf eine nicht von der Hand zu weisende Gefährdung der ihm anvertrauten Sonderschüler hin, die eine langjährige Abgrabungstätigkeit mit sich bringen würde. Der Kreis Wesel schließt sich diesen Bedenken vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

x x x

Dr. Müller“

### **Ergänzende Stellungnahme und Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde**

Zur Streichung der Interessensbereiche 2501-05-A2 und 2501-06-A1 wird zunächst ergänzend auf die Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde in der Tischvorlage vom 09.09.2008 zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 08.09.2008 verwiesen. Diesbezüglich wird jedoch Folgendes präzisiert:

Ergebnis der vertiefenden Prüfungen der Bezirksplanungsbehörde ist, dass der Verzicht auf die Abbildung der Interessensbereiche 2501-05-A2 und 2501-06-A1 als Sondierbereiche nach regionalplanerischer Bewertung auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse sachgerecht ist und erfolgen soll. Die Beratungen im Planungsausschuss und die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 17.09.2008 nebst Anlage unterstützen vom Ergebnis her diese Position der Bezirksplanungsbehörde.

Der Regionalrat folgt dieser Einschätzung der Bezirksplanungsbehörde und sieht die Interessensbereiche 2501-05-A2 und 2501-06-A1 daher nicht als Sondierbereiche vor.

Das Mengengerüst bzgl. Kies/Kiessand reicht auch unter Berücksichtigung der Streichung der Interessensbereiche 2501-05-A2 und 2501-06-A1 noch für mindestens 30 Jahre (auch unter vorgezogener Berücksichtigung der voraussichtlichen quantitativen Auswirkungen der 48. Änderung etc.; siehe Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde in Tischvorlage vom 09.09.2008).

## Teil 2)

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32

17.09.2008

### **51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung hier: Aufstellungsbeschluss**

#### **Ergänzende Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde zu den Interessensbereichen 2108-06 und 2108-07-A**

In der Sitzung des Planungsausschusses am 10.08.2008 wurde um ergänzende Ausführungen zu den Interessensbereichen 2108-06 und 2108-07-A in Kevelaer und eine entsprechende Prüfung gebeten.

Einzugehen ist hier zunächst einmal auf die Thematik der Mächtigkeiten bei 2108-07-A, da hierzu im Vorfeld des Planungsausschusses Fragen zu verzeichnen waren: In der Gesamtbereichstabelle wurde die Mächtigkeit des Interessensbereiches 2108-07-A mit A und B angegeben. Die entsprechenden Angaben sind korrekt. Wie sich klar auch aus den Erläuterungen zur Gesamtbereichstabelle (siehe Anlage A5 der Sitzungsvorlage vom 08.08.2008) ergibt, bedeutet dies, dass in einem Teilbereich eine Mächtigkeit der Kategorie A vorliegt und in einem anderen Teilbereich eine Mächtigkeit der Kategorie B. Präzisierend kann dazu ausgeführt werden, dass der weit größere Teil des Interessensbereiches der Kategorie B zuzuordnen ist.

Zu den Bereichen 2108-06 und 2108-07-A enthält bereits die Gesamtbereichstabelle vom Januar 2008 u. a. jeweils folgende Ausführungen:

„Dieser Bereich soll abweichend von den ansonsten für Neuansätze geltenden Kriterien vorgesehen werden. Zumindest die Ausschlusskriterien für Erweiterungen liegen nicht vor und über diese Abweichung soll der zustimmenden Position der Kommune zur Gesamtplanung für diesen Bereich (inkl. der nördlichen Flächen; Freizeitnutzung etc.) Raum eingeräumt werden, um deren besondere grundgesetzliche Position zu berücksichtigen. Die konkreteren Planungen sind zu gegebener Zeit in weiteren Planungsschritten unter Beachtung raumordnerischer und fachlicher Vorgaben näher zu entwickeln.“

An dieser sachgerechten Bewertung wird festgehalten. Hierdurch wird dem planerischen Gegenstromprinzip sachgerecht Rechnung getragen und Rücksicht auf kommunale Planungsabsichten genommen, indem Handlungsspielräume erhalten bleiben (ohne die bereits die Details und die Intensität der Nutzung festzulegen). Hingewiesen wird ferner darauf, dass sich die angesprochene Abweichung von den Regelkriterien für Neuansätze (in der Gesamtbereichstabelle wird dargelegt, dass es sich um Neuansätze handelt, wenngleich im weiteren Umfeld bereits eine umfangreiche Abgrabungstätigkeit erfolgt) auf die Lagerstättenmächtigkeiten und den Bodenschutz in den betreffenden Interessensbereichen bzw. Teilbereichen der Interessensbereiche bezog. Die etwas geringeren Anforderungen an Erweiterungen werden hier komplett erfüllt.

Auch aus der Erörterung im Juni 2008 hatten sich keinerlei neuen Erkenntnisse ergeben, die zu einer geänderten Bewertung führend würden (siehe Ergebnisse der Erörterung zu Kev/110/1).

Im Übrigen ist anzumerken, dass die unmittelbar südlich an 2108-07-A anschließenden und von der Stadt Kevelaer befürworteten Interessensbereiche 2108-07-B und 2108-08 im Umfang von ca. 36 ha nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen wurden, weil hier die Restriktionen trotz des zustimmenden Votums der Stadt zu gravierend waren. Diese Interessensbereiche wurden vom Kreis Kleve aus fachlichen Gründen abgelehnt, so dass in diesem Teilbereich des Standortes vom Ergebnis her auch der Position des Kreises Kleve gefolgt wurde. Auch weitere große Flächen im Stadtgebiet, die vom Kreis abgelehnt wurden, sind aufgrund zu großer Restriktionen nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen worden, obwohl sie von der Kommune befürwortet wurden.

#### Fazit

Insgesamt ist eine sehr differenzierte Bewertung und sachgerechte Abwägung bezüglich der Interessensgebiete in Kevelaer vorgenommen worden. Am entsprechenden Ergebnis wird festgehalten.

### Teil 3)

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32

17.09.2008

#### **51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung hier: Aufstellungsbeschluss**

#### **Schreiben des Heimat- und Verschönerungsvereins Asperden und des Verkehrs- und Heimatvereins e.V. Kessel vom 05.09.2008 sowie Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde**

#### Schreiben des Heimat- und Verschönerungsvereins Asperden und des Verkehrs- und Heimatvereins e.V. Kessel vom 05.09.2008

*(Eingang bei Bezirksplanungsbehörde (Dezernat 32) am 11.09.2008)*

„Aus Presseverlautbarungen der Tagespresse in den letzten Tagen und Einsichtnahme in die Sitzungsvorlagen für den Planungsausschuss am 10.9.2008 entnehmen wir zu unserer größten Bestürzung, dass nunmehr in Bezug auf eine Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung vorgesehen ist, im Bereich Goch (Asperden Kessel) eine Sondierungsfläche als Neuaufnahme aufzunehmen.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 28.2.2008 und die bisher auf allen politischen Ebenen im Kreis Kleve vertretene Ansicht, dass dieser fragliche Bereich (Nr. 2104-08 A und 2104-08 B) wegen seiner umweltrelevanten Sensibilität, vorrangigen landwirtschaftlichen Interessen und nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie wegen der übermäßigen Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger im Interesse einer langfristigen Planungssicherheit der Stadt Goch und zukunftsgerichteten Ressourcenschonung von Auskiesungsmaßnahmen auszunehmen ist. Auch die geologische Bedeutung des Areals verbietet eine Nassabgrabung.

Die jetzt vorgesehene Neuaufnahme als „Sondierungsfläche“ steht zwingend einer Umweltverträglichkeit entgegen. Mit unserer Einstellung stehen wir im Einklang mit der überwiegenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger aus Asperden, Kessel und Goch, was wir bereits im Jahre 2004 durch Einreichung einer Resolution mit Unterschriftenlisten der Bürgerinnen und Bürger deutlich gemacht haben.

Wir sind über die Sitzungsvorlage äußerst betroffen. Wenn wir weiter feststellen, welche anderen Bereiche landesweit ausgenommen wurden, so haben wir den Eindruck, dass eine Rücknahme dort erfolgte, wo die Bürger u. Politiker am „lautesten geschrien“ haben. Wir sind zuletzt bewusst nicht mehr „auf die Straße“ gegangen, weil wir uns in unserem Bemühen mit allen politischen Kräften des Kreises Kleve und der zwingenden Argumente im Einklang sahen. Umso mehr sind wir jetzt von der Ausweisung einer Sondierungsfläche betroffen.

Allein die derzeit gegen die Ablehnung eines Abgrabungsantrages seitens der Bezirksregierung Arnsberg schwebende rechtliche Auseinandersetzung mit der Antragstellerin verbietet die Aufnahme, weil hierdurch Einfluss auf ein schwebendes Gerichtsverfahren genommen wird und der Klägerin zusätzliche Argumente gegen den ablehnenden Bescheid und für das Klagebegehren gegeben wird.

Wir verweisen mit Nachdruck auf die in der Anlage zur Sitzungsvorlage aufgeführten Ausschlussgründe:

Historische Kulturlandschaft und Bedeutung (Abgrabungsgutachten 1998) schutzwürdiger Boden in Funktion Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit bei Neuansätzen (GD 2006), gute landwirtschaftliche Flurverfassung, FNP-Darst: u.a. Hauptwasserleitungsdarstellung

Die in der Synopse erwähnten ungeprüften Hinweise zum Mehrwert bzw. Folgenutzung können vorliegend nicht für den Neuansatz sprechen, weil die Entwicklung des Konzeptes „Wohnen und Freizeit Goch-Kessel“ inzwischen von der Wirklichkeit eingeholt wurde und in keiner Weise mehr in der vor Jahren geplanten Form zur Durchführung gelangen wird. Auch im Bereich der bereits vor kurzem abgeschlossenen Abgrabung östlich (Bereich Maasstraße) war im Rahmen des vorerwähnten Konzeptes u.a. ein Golfplatz vorgesehen. Hierzu wird es ebenfalls nicht mehr kommen. Die im besagten Bereich erfolgten Abgrabungen sind weitaus größer erfolgt, als nach der ursprünglichen Planung vorgesehen.

Die Vermarktung und Realisierung der Ferienhäuser über die „Seepark GmbH“ dürfte ebenfalls obsolet sein, da hierfür kein Markt mehr gegeben. Die seit mehr als ein Jahr laufende aggressive Vermarktung ist bisher ergebnislos verlaufen, so dass die Seepark GmbH die Ferienhausgrundstücke inzwischen nach außen hin als „Baugrundstücke“ !!! anbietet, obwohl hier ein Dauerwohnen gar nicht möglich. Sollte hier eine Änderung seitens der Stadt Goch baurechtlich zu Wohngrundstücken erfolgen, wäre dies erst recht Anlass, die unweit anschließende Sondierungsfläche im unmittelbaren Wohnungsbereich abzulehnen.

Aus dieser tatsächlichen Entwicklung vor Ort ist ersichtlich, dass es keine sachlichen Gründe gibt, von der bisherigen Auffassung abzuweichen. Die letzte Stellungnahme der Stadtverwaltung Goch in dieser Angelegenheit deckt sich einerseits nicht mit der Auffassung des Gocher Rates, die gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern vertreten wird; erfolgte ganz offensichtlich nur vor dem Hintergrund früherer anderslautender Stellungnahme und dass die Stadt Goch bei Nichtaufnahme der Fläche evtl. wegen früherer voreiliger Maßnahmen der damals verantwortlichen Verwaltungsspitze vielleicht Regressansprüchen des Antragstellers ausgesetzt sein könnte. Dies kann indessen den übergeordneten Umweltgesichtspunkten und Bürgerinteressen etc. nicht entgegenstehen.

Wir dürfen daher höflich darum bitten, dieses Schreiben den Fraktionen/Mitgliedern des Regionalrates/Fachausschusses zur Kenntnis zu bringen mit der höflichen und nachdrücklichen Bitte, im Interesse von Flora und Fauna sowie betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Abänderung der Sitzungsvorlage in diesem Punkt zu veranlassen.  
Im Voraus verbindlichsten Dank.“

#### Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass im aktuellen Entwurf am Standort nur der Interessensbereich Nr. 2104-08 A (25 ha) als Sondierungsbereich vorgesehen wurde und nicht der Interessensbereich 2104-08-B (37 ha). Nur im 1. Entwurf der 51. Änderung vom Juni 2007 war der Gesamtbereich 2104-08 als Sondierungsbereich vorgesehen.

Gestrichen wurde mit 2104-08-B der Teilbereich, der am nächsten am im Zusammenhang bebauten Ortsteil Asperden gelegen ist. Der Sondierungsbereich 2104-08-A ist hingegen sehr weit von größeren geschlossenen Ortslagen entfernt, aber trotzdem u. a. aufgrund westlich (K28) und nördlich (B504) unmittelbar anschließender Straßen landschaftlich wenig wertvoll. Nördlich der B505 sind im Übrigen schon Abgrabungen vorhanden, so dass

insoweit eine entsprechende Vorprägung besteht, auch wenn es sich um einen Neuansatz handelt.

Ferner ist festzustellen, dass zum betreffenden Sondierungsbereich 2104-08-A keine Ablehnung durch die Kommune im Verfahren der 51. Änderung eingegangen ist. Ganz im Gegenteil verwies die Kommune hier zur Untermauerung ihrer Positionen u. a. darauf, dass sie nicht nur das Einvernehmen mit einer deutlich größeren Abgrabung von 62 ha (2104-08-A und 2104-08-B) erklärt habe, sondern dass sie auch einen entsprechenden Vertrag geschlossen habe, so dass besondere grundgesetzlich geschützte Positionen der Stadt berührt seien. Bei 2104-08-B waren die Ausschlussgründe aber trotz dieses Hinweises zu gravierend, so dass nur 2104-08-A als Sondierungsbereich vorgesehen wurde.

Entgegen dem Anschein, den das Schreiben evtl. erweckt, sind in der Gesamtbereichstabelle auch keine Ausschlussgründe in der entsprechenden Spalte aufgeführt worden. Die - nicht ganz korrekt bzw. nicht vollständig (fehlende Hinweise darauf, dass nur Teilflächen betroffen sind) - zitierten Angaben entstammen den Spalten mit ergänzenden Hinweisen auf weitere betroffene Raumnutzungen und der Spalte mit weiteren Bemerkungen. Ausschlussgründe liegen bei 2104-08-A nicht vor, denn es sind hier besondere Bedingungen gegeben. Hierzu wird auf eine entsprechende Aussage in der Spalte „Weitere Bemerkungen“ der Gesamtbereichstabelle verwiesen:

„Der Teilbereich A von 2104-08 soll abweichend von den ansonsten für Neuansätze geltenden Kriterien vorgesehen werden. Zumindest die Ausschlusskriterien für Erweiterungen liegen nicht vor. Über die Abweichung soll der zustimmenden Position der Kommune zur Gesamtplanung für diesen Bereich (d.h. inkl. Umgebung; insb. Freizeitanutzung) Raum eingeräumt werden, um deren besondere grundgesetzliche Position zu berücksichtigen. Die konkreteren Planungen sind zu gegebener Zeit in weiteren Planungsschritten unter Beachtung raumordnerischer und fachrechtlicher Vorgaben näher zu entwickeln.“

Wie aus der Sitzungsvorlage klar ersichtlich ist, erfolgten Streichungen jeweils aus gut begründeten planerischen Erwägungen. Anderslautende Vermutungen im o.g. Schreiben werden hiermit nachdrücklich zurückgewiesen.

Dass der Bereich 2104-08-A als Sondierungsbereich vorgesehen werden soll, war im Übrigen klar aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen zum 2. Entwurf zu entnehmen. Dies war den beiden Vereinen offenbar auch bekannt, denn im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung ging von ihnen eine Stellungnahme hierzu ein (P-S12), die im Rahmen des Verfahrens geprüft und abgewogen wurde.

Laufende Gerichtsverfahren sind kein Grund, Interessensbereiche nicht als Sondierungsbereiche vorzusehen. Auch zu solchen Bereichen ist eine objektive planerische Abwägung erforderlich, die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurde. Eine nicht objektive Gewichtung der entsprechenden Belange mit dem Ziel einer Streichung von Sondierungsbereichen könnte in gerichtlichen Auseinandersetzungen im Gegenteil eher nachteilig sein.

Im Zusammenhang mit dem zu den Bereichen 2104-08-A und 2104-08-B anhängigen Gerichtsverfahren wird auch darauf hingewiesen, dass die 51. Änderung keine zusätzlichen BSAB (Abgrabungsbereiche) vorsieht.

Die Details der Nachfolgenutzungskonzeption können ggf. auf nachfolgenden Verfahrensstufen festgelegt. Die 51. Änderung erhält hier entsprechende kommunale Handlungsspielräume, womit auch auf evtl. aus Vermarktungsgründen erforderliche Änderungen reagiert werden kann. Die Spalte der Gesamtbereichstabelle mit Angaben zu Nach-

folgenutzungen und gesell. Mehrwert beinhaltet noch keine abschließende regionalplanerische Bewertung einer detaillierten Konzeption.

Die Positionen des Beteiligten 114 (Bgm. Stadt Goch) im Verfahren der 51. Änderung ergeben sich im Übrigen aus den entsprechenden im Verfahren vorliegenden Stellungnahmen des Beteiligten 114. Daran ändert sich auch nichts, falls von Akteuren vor Ort ggf. gegenüber den Bürgern mündlich andere Aussagen getroffen worden sein sollten.

Fazit

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist eine sachgerechte Abwägung erfolgt.

Teil 4)

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32

17.09.2008

**51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung  
hier: Aufstellungsbeschluss**

**Stellungnahme der Niederrheinischen IHK vom 03.09.2008 sowie Beschlussvorschlag  
der Bezirksplanungsbehörde**

Stellungnahme der Niederrheinischen IHK vom 03.09.2008  
(Eingang bei Bezirksplanungsbehörde (Dezernat 32) am 12.09.2008)

„Sehr geehrter Herr Büssow,

hiermit komme ich auf Ihre Schreiben vom 8. Juli und 11. Juli zurück.

In Ihrem Schreiben vom 8. Juli hinterfragen Sie die Zahl der von mir öffentlich genannten 10.000 Arbeitsplätze, die die Kies- und Sandindustrie im Regierungsbezirk Düsseldorf bietet. Mit Ihrem Brief vom 11. Juli weisen Sie unseren Antrag auf Verschieben des für den 23. Juni anberaumten Erörterungstermins der für diese Branche immens wichtigen 51. Änderung des Regionalplanes zurück.

Zunächst möchte ich betonen, dass ich die von mir in der Welt am Sonntag vom 29. Juni 2008 wiedergegebene Äußerung, mit der nunmehr in Vorbereitung befindlichen 51. Änderung des Regionalplans gehe es „um mehr als 10.000 Arbeitsplätze im gesamten Regierungsbezirk“, ausdrücklich bekräftige und gern bereit bin, dies nachfolgend weiter zu spezifizieren und auch die Bedeutung der Branche noch einmal anhand ihrer Wirtschaftskraft deutlich zu machen:

Bei uns am Niederrhein produzieren etwa 50 Unternehmen zurzeit ca. 35 Mio. Tonnen Kies und Sand. Damit steht der Niederrhein und eben auch der Regierungsbezirk Düsseldorf für rund die Hälfte der nordrhein-westfälischen und mehr als 10 % der deutschen Produktion an Kiesen und Sanden insgesamt. Diese Unternehmen haben ungefähr 3.000 eigene Mitarbeiter. Von der Kies- und Sandproduktion selbst hängen weitere rund 7.000 mittelbare Arbeitsplätze ab, die sich etwa in der Zuliefererindustrie wie dem Maschinen- und Anlagenbau, den Transporteuren und Dienstleistern oder auch den Landschaftsplanern ebenso finden wie bei den Abnehmern der gewonnenen Güter, z.B. der Transportbetonindustrie, den Kalk- und Sandsteinbetrieben oder etwa den Fertigteilwerken<sup>1</sup>. Dabei sind die Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft nicht mitberücksichtigt worden. Auch der Arbeitsbericht Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2005 weist in diesem Zusammenhang Zahlenwerte über die Bedeutung der Branche aus (vgl. S. 16), die unter Berücksichtigung der Verteilung der Rohstoffvorkommen in unserem Bundesland und der damit gegebenen Konzentration der Gewinnungsbetriebe auf den Regierungsbezirk Düsseldorf die von mir wiedergegebene Größenordnung stützt. Die Kies- und Sandunternehmen zeichnen nach diesen Angaben für einen Umsatz in NRW iHv. 379,5 Mio. EUR verantwortlich.

Sofern man daher nicht nur Detailbetrachtungen vornimmt, sondern die Gesamtbedeutung der Branche für die Region Niederrhein und den Regierungsbezirk Düsseldorf einbezieht,

also eine Gesamtschau der relevanten Fakten vornimmt, wird für jeden objektiven Betrachter klar, dass die genannte Zahl von Arbeitsplätzen eine zutreffende Größenordnung darstellt. Da diese Zahl im Übrigen auch - wie oben ausgeführt - durch den Vorsitzenden des von Ihnen in Bezug genommenen Verbandes selbst kommuniziert wird, so können wir insoweit sicherlich davon ausgehen, dass diese Frage nunmehr eindeutig geklärt ist.

Soweit Sie mit Schreiben vom 11. Juli unseren Antrag auf Verschiebung des Erörterungstermins im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes zurückweisen, möchte ich vorweg auf Folgendes hinweisen:

Unser Haus hat sich im Rahmen der gegebenen Beteiligungsmöglichkeiten bis zum Sommer dieses Jahres - wie üblich - intensiv, aktiv und konstruktiv an der Meinungsbildung zu diesem wichtigen regionalplanerischen Rahmen beteiligt. Es ist daher - abseits aller juristischen Erwägungen - umso unverständlicher und aus keinem sachlichen Grunde nachvollziehbar, dass uns die umfangreichen Unterlagen von rd. 2500 Seiten weniger als 1 Arbeitstag vor dem Termin selbst (und dies auch erst nach Einlegen unseres Verschiebungsantrages bei Ihrem Hause) übermittelt worden sind.

Dies für sich allein genommen hätte aus meiner Sicht sehr leicht aus der Welt geschafft werden können, indem der Erörterungstermin um eine gewisse Zeit verschoben worden wäre. Deswegen bedauere ich es auch außerordentlich, dass unser entsprechendes Petikum mit formaljuristischen Argumentationen aus Ihrem Hause zurückgewiesen wurde. Aus meiner Sicht sollte ein fairer Umgang miteinander und ein gemeinsames Interesse an einer angemessenen sachlichen Regelung im Vordergrund stehen. Demgegenüber hat Ihr Haus trotz unserer Bedenken an dem Zeitplan festgehalten.

Dies Vorgehen ist umso bedauerlicher, als mit der in Rede stehenden 51 GEP-Änderung nach unseren bisherigen Erkenntnissen die berechtigten Interessen einer wichtigen Branche unserer Region nur unzureichend berücksichtigt werden und Festsetzungen getroffen werden sollen, die nach Ansicht von Experten einer juristischen Überprüfung vor Gericht wiederum wohl nicht werden standhalten können.

Deswegen halten wir die in unserem Antrag vom 19. Juni 2008 geäußerte Rechtsauffassung aufrecht. Wir treten daher Ihrer mit Schreiben vom 11. Juli 2008 geäußerten Bewertung entgegen, wonach die Bezirksplanungsbehörde bei der Verfahrensausgestaltung freie Hand habe, da das Verfahren lediglich Ihren „objektiven Bedürfnissen zu dienen bestimmt sei“.

Sie haben zutreffend festgestellt, dass die Industrie- und Handelskammern gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag die staatlichen Behörden unterstützen und sachkundig beraten sollen. In diesem Sinne sehen wir auch unsere Beteiligung an der 51. GEP-Änderung als Bestandteil der sachgerechten Entscheidungsvorbereitung, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die nach § 20 Abs. 4 LPIG NW vorgesehene Erörterung ist kein bloßer Dialog zwischen der Bezirksplanungsbehörde und einzelnen Beteiligten. Dazu bedürfte es keines gemeinsamen Termins. Die Beteiligten sollen vielmehr die Gelegenheit erhalten, sich auch mit den übrigen Stellungnahmen und Ausgleichsvorschlägen auseinanderzusetzen. Das vom Gesetzgeber vorgesehene kontradiktorische Verfahren der Besprechung im Erörterungstermin ermöglicht dabei eine Darstellung des Planungsvorhabens aus allen denkbaren Blickwinkeln und befähigt die Entscheidungsträger zu einer umfassenden, objektiven Beurteilung. Besondere Bedeutung kommt dabei dem schriftlichen Terminsbericht zu, in dem alle noch unausgeräumten Differenzen besonders aufzuzeigen sind.

Es liegt auf der Hand, dass eine sachkundige Beteiligung an dem Erörterungstermin die gründliche Auseinandersetzung mit den Anregungen der übrigen Beteiligten und den Ausgleichsvorschlägen voraussetzt. Eine spontane Äußerung zu Sachverhalten, mit denen

die Beteiligten erst im Erörterungstermin konfrontiert werden, ist in einem so komplexen Verfahren wie der 51. GEP-Änderung weder zumutbar noch sinnvoll.

Aus den genannten Gründen erachten wir die rechtzeitige Übersendung der gesammelten Stellungnahmen und Ausgleichsvorschläge nicht als bloße „Serviceleistung“ Ihrer Behörde, sondern als einen unabdingbaren Bestandteil der Terminvorbereitung, um eine vollständige und zutreffende Sachverhaltsermittlung zu gewährleisten. Ein faires und nicht diskriminierendes Verfahren wird diese Möglichkeit der Vorbereitung im Übrigen sämtlichen Beteiligten gleichermaßen ermöglichen.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält Staatssekretär Dr. Baganz.

Mit freundlichen Grüßen“

---

<sup>1</sup> Michael Schulz, Vorsitzender Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V., Kiesabbau am Niederrhein — Quo vadis, NUA-Heft 21, Ausgabe 01/2007, Seite 5 ff.

#### Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde

*Vorbemerkung: Wir vorstehend von der IHK dargelegt, wurde seitens der Bezirksregierung mit Schreiben vom 8. Juli nach Belegen für die Aussage „Es geht um mehr als 10.000 Arbeitsplätze im Regierungsbezirk“ gefragt, die in einem Artikel in der Welt im Zusammenhang mit dem Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans als Zitat eines Vertreters der IHK abgedruckt war. Mit dem vorstehend genannten Schreiben vom 11. Juli wurde der Antrag der IHK auf Verschieben des für den 23. Juni anberaumten Erörterungstermins zurückgewiesen. Die Schreiben können von den Mitgliedern des Regionalrates eingesehen werden.*

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

In die Abwägung wurde hinreichend eingestellt, dass die Rohstoffindustrie ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft ist, dass sie nennenswerte Arbeitsplätze bietet und dass die Rohstoffversorgung hinreichend gesichert sein muss. Wenn die vorstehenden Zahlen zu Beschäftigten etc. richtig sein sollten, so ändern sie nichts an der Richtigkeit des Entwurfs der 51. Änderung des Regionalplans. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die 51. Änderung die Planungssicherheit für Unternehmen erhöht. Dies geschieht vor allem über die Aufnahme zusätzlicher Sondierungsbereiche in den Regionalplan. Bei Kies/Kiessand liegt der Versorgungszeitraum unter Berücksichtigung der 51. Änderung bei knapp über 30 Jahren und bei Kalkstein/Dolomit (Hartgestein und damit nicht Gegenstand der Aussagen zur Reduktion von Versorgungszeiträumen bzgl. Lockergesteinen im MWME-Erlass vom April 2008) werden die 20 Jahre höheren Forderungen für Hartgesteine erfüllt. Darüber hinaus bietet die 51. Änderung den Unternehmen eine hohe Transparenz in Bezug auf das aktuelle und künftige regionalplanerische Vorgehen. Von einer etwaigen Gefährdung von mehr als 10.000 Arbeitsplätzen durch die 51. Änderung des Regionalplans kann also keine Rede sein. Für viele Unternehmen wurde im Übrigen im Rahmen der sehr konstruktiv und informiert verlaufenden konkreten Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in Wesel auch das Einverständnis mit Sondierungsbereichsabbildungen erklärt. Zu erwähnen ist ferner, dass die sehr differenzierte Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen vielen Unternehmen Perspektiven bietet und Unternehmen daher teilweise dringend auf ein Inkrafttreten der 51. Änderung des Regionalplans warten.

Wichtig ist jedoch ohnehin weniger die Zahl der Beschäftigten in Unternehmen, die Rohstoffe gewinnen, sondern die Zahl der Personen, die in den betreffenden Unternehmen auch ganz oder überwiegend in der Unternehmenssparte Rohstoffgewinnung arbeiten, da Unternehmen

oftmals verschiedene Sparten haben. Anzumerken ist ferner, dass mit dem Verlust von Landmasse auch Möglichkeiten landwirtschaftlicher Produktion und damit entsprechende landwirtschaftliche Beschäftigungsmöglichkeiten dauerhaft – über alle Generationen hinweg - verloren gehen können, während im betreffenden Gebiet nur während des Abbau- und Rekultivierungszeitraums Arbeitsplätze in der Rohstoffindustrie zu verzeichnen sind. Dies gilt in besonderem Maße, wenn im Einzelfall arbeitsintensive landwirtschaftliche Intensivbereiche betroffen wären. Hierzu sei auch auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer in der Anlage E6 der Anlage A4.1 hingewiesen, die folgendes Zitat enthält:

*„Was bedeutet es schon, wenn auf 100 ha Abgrabung 10 bis 15 Arbeitsplätze für 15 Jahre gesichert werden? Betriebswirtschaftlich gesehen sind das 150 bis 225 Arbeitsjahre und danach folgt nichts! In der Landwirtschaft des Niederrheins gehen parallel mindestens 8 bis zu 28 Arbeitsplätze in Intensivbereichen für immer verloren! Es ist einfach nur ein Rechen-spiel, wann sich in einer Ewigkeitsbetrachtung das eine gegen das andere aufgerechnet hat.“*

Dies ist sicherlich eine sehr zugespitzte Rechnung der Landwirtschaftskammer und man kann die kritische Frage stellen, welchen Flächenanteil denn derart arbeitsplatzintensive Landwirtschaftsformen haben. Das Zitat verdeutlicht aber zumindest, wie unterschiedlich die Sichtweisen und Betonungen von Verfahrensbeteiligten sein können.

Darüber hinausgehend wird zur Thematik der Beschäftigungseffekte und den weiteren Angaben im Schreiben auf den Beschlussvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Anlage A4.1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den entsprechenden AGV in der Anlage A4.2).

Zur Thematik des Erörterungstermins wird an den Positionen im entsprechenden Bescheid der Bezirksplanungsbehörde festgehalten, der seitens des Regionalrates bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden kann. Hierzu sei ergänzend auch auf das Bescheidexemplar auf den Seiten 201-203 in der Anlage A4.1 verwiesen. Das Landesplanungsgesetz fordert keineswegs, dass Verfahrensbeteiligten vor der Erörterung die Stellungnahmen von anderen Beteiligten zugehen oder dass bereits im Vorfeld Ausgleichsvorschläge erstellt werden. Das Vorgehen war aber auch unabhängig von der rechtlichen Situation sachgerecht. Zum Eingang des Schreibens bei der Niederrheinischen IHK ist zu sagen, dass die Unterlagen bei anderen Beteiligten rund eine Woche vor dem Erörterungstermin eingegangen sind, so dass die Abweichung bei der Niederrheinischen IHK unverständlich ist. Die Unterlagen wurden auch an die richtige Adresse versendet. Abschließend wird angemerkt, dass der IHK nach der Erörterung mit dem Schreiben vom 11. Juli seitens der Bezirksregierung noch einmal Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme im Verfahren der 51. Änderung eingeräumt wurde.